

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!  
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.  
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.  
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte  
Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

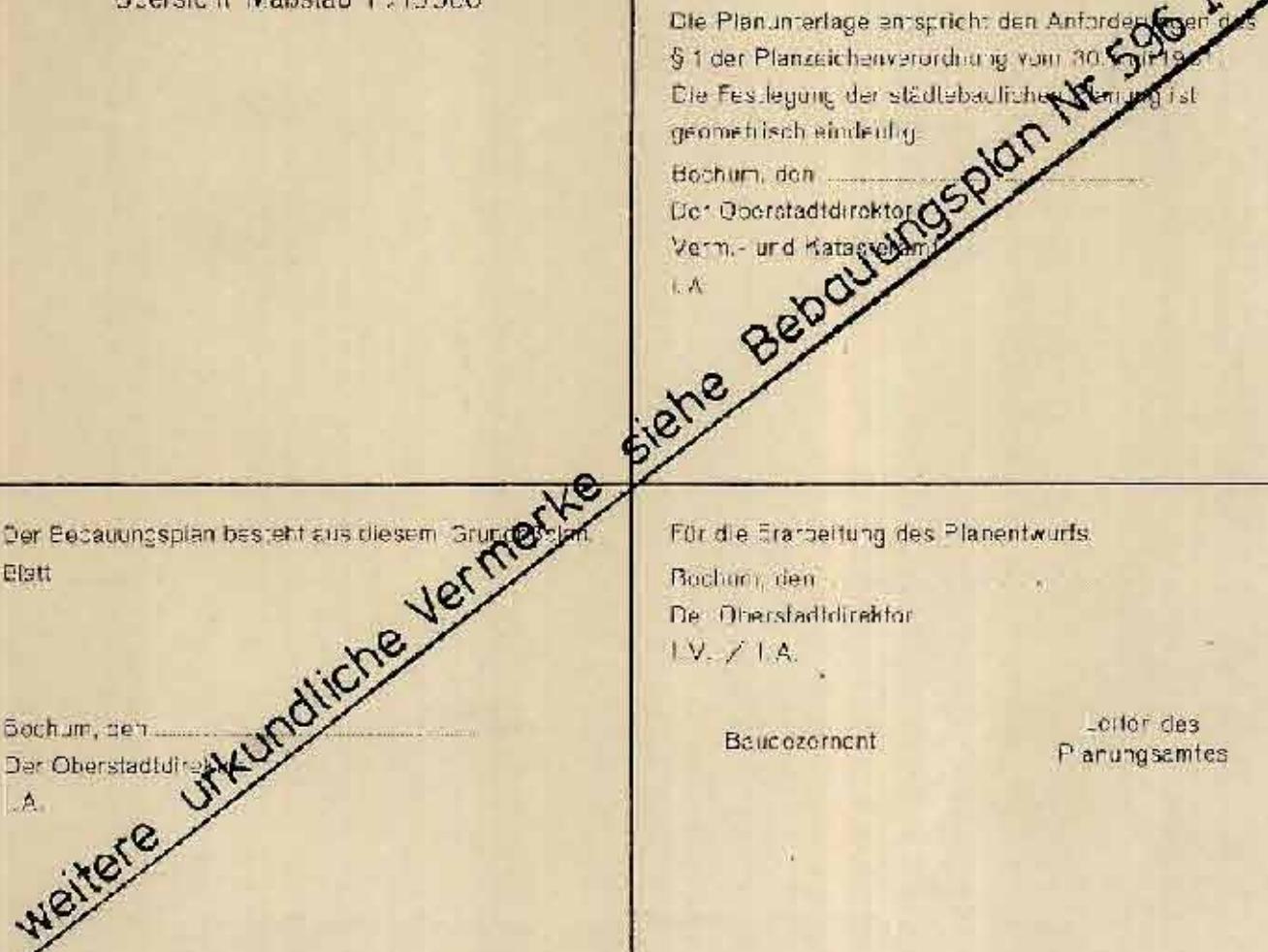
Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze  
bedarf einer gesonderten Genehmigung.

## Bebauungsplan Nr. 596

-Gewerbegebiet Riemker Straße / Dorstener Straße - für ein Gebiet nördlich der stilegelebten Bundesbahnstrecke Bochum Hbf - Wanne-Eickel (sog. Salzstrecke), südlich und östlich der Stadtgrenze Bochum-Herne, beidseitig der Dorstener Straße (von Stadtgrenze Bochum-Herne bis vorgenannter Bahnlinie), südlich der Herzogstraße, westlich der Grundstücke Herzogstraße Nr. 85 und 87 und westlich der Straße „In der Provinz“.

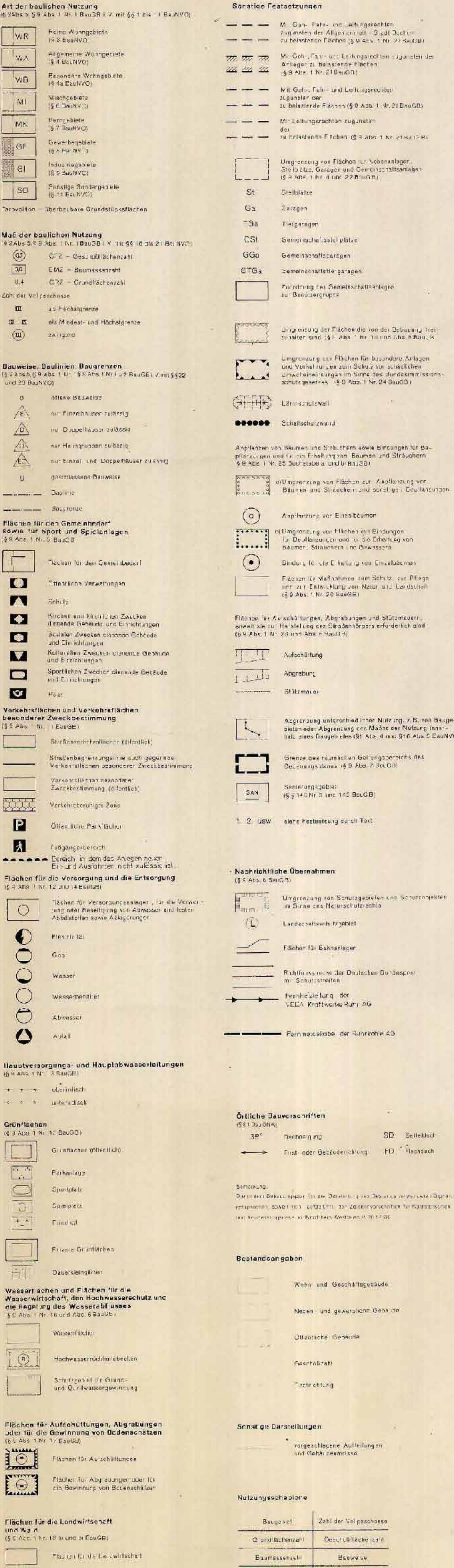
## Teil II

Grundrißplan Blatt  
und Änderungsplan 2/3 Maßstab 1:1000  
Übersicht Maßstab 1:15.000



## ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung



**Textliche Festsetzungen**  
§ 1 Art der Bau- und Nutzung  
Gliederung der Hauptebene sowie Auschluss bestimmter Arten der in den Bebauungsplänen allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauVO)  
Planzeichen 5  
In den festgesetzten GE bzw. GI-Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe jeder Art und Größe nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Handelsbetriebe in Misch- oder Übergangsform zwischen Einzelhandel und Großhandel.

Planzeichen 7  
In den festgesetzten GI-Gebieten sind die Nr. 1 bis 128 und 130, 132, 134 und 135 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen, sofern sie von den entsprechenden Abstandswerten nicht zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so gering sind, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht übersteigen. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Planzeichen 9  
In dem festgesetzten GE-Gebiet sind die in Nr. 1 bis 132 und 134 bis 157 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen nicht zulässig. Die in Nr. 135 bis 157 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihnen ausgehenden Emissionen so gering sind, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht übersteigen. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Planzeichen 10  
In dem festgesetzten GE-Gebiet sind die in Nr. 1 bis 182 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen nicht zulässig. Die in Nr. 135 und 182 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihnen ausgehenden Emissionen so gering sind, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht übersteigen. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Planzeichen 11  
In dem festgesetzten GE-Gebiet sind die in Nr. 1 bis 134 und 136 bis 157 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen nicht zulässig. Die in Nr. 135 und 182 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihnen ausgehenden Emissionen so gering sind, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht übersteigen. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Planzeichen 12  
In dem festgesetzten GE-Gebiet sind die in Nr. 1 bis 182 der nachstehenden Liste (Abstandsliste) aufgeführten Anlagen sowie ähnliche Anlagen nicht zulässig. Die in Nr. 135 und 182 der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie von ihnen ausgehenden Emissionen so gering sind, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht übersteigen. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Planzeichen 13  
Festsetzung zur Sicherung der Infrastruktur

Eine über das bisher gestattete Maß hinausgehende bauliche Nutzung dieses Gebietes ist erst zulässig, wenn die Karlsruheuerung im Betriebsgelände der Karlsruhe Bochum fertiggestellt ist, d. h. nicht vor Ablauf des Jahres 1979 (§ 5 a BauGB in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB).

§ 2 Bauvorschriften

In allen Baugebieten sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude höchstens Länge mit oder ohne seitlichen Grenzabstand zulässig (§ 22 Abs. 4 BauVO).

## Planzeichen 13.

Festsetzung zur Sicherung der Infrastruktur

Eine über das bisher gestattete Maß hinausgehende bauliche Nutzung dieses Gebietes ist erst zulässig, wenn die Karlsruheuerung im Betriebsgelände der Karlsruhe Bochum fertiggestellt ist, d. h. nicht vor Ablauf des Jahres 1979 (§ 5 a BauGB in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB).

## § 2 Bauvorschriften

In allen Baugebieten sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksf lächen Gebäude höchstens Länge mit oder ohne seitlichen Grenzabstand zulässig (§ 22 Abs. 4 BauVO).

## § 4 Ausnahmeweise Zulassung von Wohnungen

In allen Baugebieten sind ausnahmeweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Bedienstete und Dienstleister zulässig (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauVO).

## Hinweis

- Textliche Festsetzungen zum Teilgebiet I siehe Grundrißplan und Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 596 I

- Aufhöhung bisheriger ortsbürgerlicher Vorschriften  
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind alle bisherigen ortsbauordnungs Festsetzungen aufgehoben

- Bei Bodeneingriffen können Baudenkämler (Kulturgeschichte) bzw. Bodenarten, d. h. Naturgewalten und Naturvölker, die im Bereich der Bausubstanz und im Umfeld der Bausubstanz (Bau- und Bodenarchäologie) entdeckt werden. Dies ist jedoch von Boden- und Raumforschung, Archäologen und dem Westf. Museum für Archäologie Amt für Boden- und Raumforschung, Außenstelle Olio, Tel. 02761 1281, unverzüglich anzulegen und die Entdeckungssituat im Höchstmaß erklärungs- und beweisfähig zu erhalten (§ 8 Abs. 5 BauG).

## Kennzeichnung

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt werden. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen oder durch Betriebsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 8 Abs. 5 BauG).

